



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.III. Schreiben die frembden Werbungen betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
August.

ben, an dem Unterhalt abgekürzet, oder außs Wenigste dem gravirten Stand zu einiger Ergöglichkeit ex speciali causa appliciret werde.

10.) Dann, weilten deme so unschuldiger Weis leidenden und vor andern haffenden Stande nicht allein die Bestung und Stadt, sondern auch das Amt abgehen solle; wäre auf eine Ersetzung dieses Abgangs, wie auch allen erfolgenden Schadens, zu gedencken, und denen armen Bürgern und Einwohnern wegen schweren Servis und Kriegs-Last unter die Arme zugreifen.

11.) Weilten es auch keinen andern Verstand haben kan, als daß die Jura Superioritatis & Territorialia dem Stand, in dessen Lande diese Stadt und Amt gelegen, verbleiben: so könnte eine Vorsetzung gethan werden, daß des Orts Beamten in Ecclesiasticis & Politicis kein Eingriff oder Hinderung beschehe, und das Amt. Haus zu bewohnen ohne einige Beschwärde verstatet werde.

12.) Hätte man mit guten starcken Clausulis Nomine Imperii zu versichern, daß nach Abstattung der hinterständigen Satisfactions-Gelder der Asscurations-Ort ohnverlegt und in gebührendem Stand, neben Erstattung ausgestandenen Schadens, wieder restituiret werde, zu welchem Ende der Indemnifications Recept zu Papier gebracht worden, so loco specialis Guarantiz dienen könnte ꝛc.

N. III.

Schreiben des Convents an die Stadt Franckfurth und Strassburg, wegen Einstellung frembder Werbung.

Edle, Beste und Hochgelahrte, Ehrenveste, Fürsichtig und Wohlweise, insonders Hochgeehrte Großgünstige Herren.

Den selben verbleibt hiebey unverhalten, was gestalten dies Orths die Nachricht eingelanget, ob sollte hin und wieder auf des Reichs Boden, sonderlich aber in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Strassburg, fremde Werbungen verstatet und zugelassen, und die aufgebrachte Völcker zu des Reichs Ständen nicht geringem Schaden und Nachtheil in die annoch von auswärtigen innhabende Ort und auf die Gängen versteckt und verlegt werden.

Ob Wir nun wohl außser Zweifel stellen, die Herren hierinn gute Aufsicht halten, und wider die heilsame Reichs-Constitutiones, und jüngst getroffenen allgemeinen Frieden-Schluß, niemanden etwas dergleichen zulassen und gestatten werden; Nichts destoweniger, so haben Wir, aus tragender schuldigster Sorgfalt des allgemeinen Wesens Ruhe und Wohlstand, eine Nothdurfft zu seyn erachtet, Dieselbe hierunter, um daß Sie hierauf ein wachsames Auge haben, und niemanden etwas dergleichen dem Heiligen Reich zu Schaden und Nachtheil nachsehen wollen, gebührend zu belangen. Die Wir darbey Gott ꝛc. Nürnberg den 11. Aug. 1650.

Verlesen im Collegio Deputatorum
und beliebet den 20. Aug. 1650.

§. XIII.

Des Magi-
strats zu
Nürnberg
Banquet, dem
Duca d' A-
malfi gege-
ben.

Gleichwie der Magistrat der Reichs-Stadt Nürnberg keine Gelegenheit, bey diesem grossen Convent, vorbey gehen lassen, denen vornehmen fremden Gästen mit besonderer Höfflichkeit, zu Ihrer und der Stadt beständigen Ruhm und Ehre, zu begegnen; Also geschah auch solches insonderheit gegen den Kayserlichen Gesandten *Duca d' Amalfi*, wel-

cher Sonntags den 11. August die Burg alda besuchen wollte, wohin Er die ganze Zeit seiner Anwesenheit zu Nürnberg noch nie gekommen war; Da dann ein stattliches Banquet angestellt, und dazu die Kayserlichen Gesandten *Vollmar* und *Eran*, ingleichen der *Pfalz-Gräf* zu *Sulzbach*, der *Chur-Maynische*, *Chur-Bayerische*, und *Chur-Sächsi-*